

# **Satzung für die Benutzung der Begegnungsstätte Alte Schule der Gemeinde Wentorf bei Hamburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.06.2016 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Alte Schule ist eine gemeindliche Begegnungsstätte, deren Räumlichkeiten vorrangig dem Bürgerverein, sowie Senioren und Behindertengruppen zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Darüber hinaus können die Räumlichkeiten auch anderen Vereinigungen zur Nutzung überlassen werden, soweit diese gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Zwecke verfolgen und Veranstaltungen dem Interesse der Gemeinde Wentorf bei Hamburg dienen.
- (3) Eine private oder gewerbliche Nutzung wird nur ausnahmsweise zugelassen. Die Nutzung muss dem Charakter der Räumlichkeiten/des Gebäudes entsprechen und ist in jedem Fall gebührenpflichtig. Über die Ausnahme entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Dauernutzungen sind in regelmäßigen Zeiträumen möglich. Sie müssen vorher beantragt werden und dem o.g. Zweck entsprechen. Eine Genehmigung dazu wird maximal für 1 Jahr ausgesprochen. Ein Anspruch auf Dauernutzung besteht jedoch nicht.

## **§ 2 Benutzer / Genehmigung**

- (1) Eine Überlassung der Räume kann auf Grund einer schriftlichen Antragstellung eine schriftliche Genehmigung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Wentorf bei Hamburg erfolgen, sofern die Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht. Gleiches gilt für die in der Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vertretenen politischen Gruppierungen
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr und in den zugewiesenen Benutzungszeiten.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (4) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Folgende Inhalte des Antrages sind unabdingbar:
  - Angaben einer für die Veranstaltung verantwortlichen, volljährigen Person (Vorname, Name, Anschrift)
  - Art der Veranstaltung, geschätzte Personenzahl/Teilnehmer
  - Beginn und Dauer der VeranstaltungDer Antrag ist zu richten an: Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Der Bürgermeister, Hauptstraße 16, 21465 Wentorf bei Hamburg.

## **§ 3 Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für vorrangig angesehen wird.

#### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

1. Die Räume mit den dazugehörenden Nebenräumen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Räume sind nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu hinterlassen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Gemeinde. Ein Entfernen oder auch eine zusätzliche Aufstellung von Möbeln und Gerätschaften ist nicht zulässig. Eine weitergehende Möblierung durch den Benutzer / die Benutzerin ist nach jeder Veranstaltung zu entfernen.
3. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften untersagt.
4. Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung hierfür sind Sache der Benutzer.
5. Bei allen Veranstaltungen hat die Benutzerin oder der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Besucherinnen und Besucher keine anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und sie die Bestimmungen dieser Satzung einhalten.
6. Stellt die Benutzerin oder der Benutzer Schäden in den Veranstaltungs- oder den Nebenräumen sowie Einrichtungen fest, hat sie oder er dies unverzüglich der oder dem Beauftragten der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
7. Die Hausordnung ist zu beachten.

#### **§ 5**

#### **Benutzungszeiten**

Die Benutzungszeit endet um 22.00 Uhr. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zulässig.

In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen und Aufräumen enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen wird.

#### **§ 6**

#### **Aufsicht und Hausrecht**

Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der Benutzerin oder dem Benutzer. Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf ihre oder seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Beauftragte der Gemeinde üben das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und das Hausrecht nicht auf den Benutzer / die Benutzerin übertragen wurde.

#### **§ 7**

#### **Haftung und Schadenersatz**

Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Gemeinde Wentorf bei Hamburg von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen.

Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrer- oder seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Wentorf bei Hamburg und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 8**

### **Nutzungsgebühren / Gebührenermäßigungen- und erhöhungen**

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Ermäßigungen/Erhöhungen werden in einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie der Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Benutzungsgebühren werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen verarbeitet und gespeichert:
  - a) Name, Vorname
  - b) Anschrift
  - c) Firmen- oder Vereinsbezeichnung mit Sitz, soweit zutreffend
  - d) Art, Dauer und Umfang der Nutzung
  - e) Ermäßigungstatbestände
  - f) Bankverbindungen soweit Einzugsermächtigungen bestehen
  - g) Angaben über die offengelegten Versicherungsverhältnisse (Haftpflicht)
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zur Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Aufbewahrungsfristen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Begegnungsstätte Alte Schule der Gemeinde Wentorf bei Hamburg vom 30.04.2007 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, 27.06.2016

gez.  
Matthias Heidelberg  
Bürgermeister